

Satzung

zur Erweiterung der 24. Satzung zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Westerende-Kirchloog

Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG- i. d. F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) folgende erweiterte Abrundungssatzung.

§ 1

Der bisherige Geltungsbereich der 24. Abgrenzungssatzung „Fahnster Streek“ wird um einen Teilbereich entlang der Kreisstraße 139 „Loogstraße“ von der Gemeindestraße „Moorackerweg“ bis zum Flurstück 144/1 der Flur 9 Gemarkung Westerende-Kirchloog erweitert. Der genaue Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

§ 2

Es wird eine Nutzung als Dorfgebiet (MD) gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

§ 3

Die mit der Verwirklichung von Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Bodenversiegelungen werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

1. Auf den künftigen Hausgrundstücken ist für je angefangene 300 qm Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 14 cm vorgesehen.
2. Es wird festgelegt, daß die Einfriedung der Hausgrundstücke als lebende Hecke mit standortgerechten Pflanzen vorzunehmen ist.
3. Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten sowie Stellplätze auf den privaten Grundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden; die Verlegung erfolgt in einem Sandbett oder Recyclingmaterial.
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist über vorhandene Gräben abzuführen oder auf dem Grundstück versickern zu lassen.

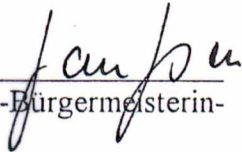
5. Als Kompensationsmaßnahme ist von den Grundstückseigentümern auf den Baugrundstücken ein 5 m breiter Gehölzstreifen zur offenen Landschaft durch Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen (sh. Pflanzvorschlagsliste) anzulegen.

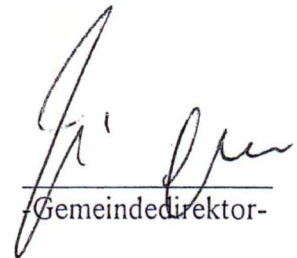
Der Aufbau der Gehölze muß vielschichtig sein. Großbäume und Sträucher sollen abwechselnd gepflanzt werden. Abgänge sind zu ersetzen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 03.06.1997

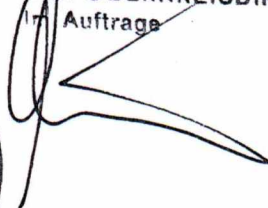

-Bürgermeisterin-


-Gemeindedirektor-

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
vom 04. SEP. 1997 (Az. 6 A. 70.05-002/24/02/97)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend gemacht worden / ~~wenn die ange-~~
~~gebene Beanstandung behoben wird.~~

Norden, den 04. SEP. 1997
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
im Auftrage





— Geltungsbereich der bestehenden 24. Abgrenzungssatzung

— geplante Erweiterung

